

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 18. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Zolltarif ist in folgender Fassung anzuwenden:

In der Anmerkung 2 zu Tarifnummer 106 (Schweine) und in der Anmerkung 3 zu Tarifnummer 108 (Fleisch usw.) ist je statt „31. März 1932“ zu setzen „31. Dezember 1932“.

§ 2

Bei der Ausfuhr von Maschinen der Nummern 899 bis 902, 904 und 906 D sowie von Maschinenteilen der Nummern 783 und 799 des Zolltarifs wird, sofern die Maschinen und Maschinenteile gebraucht sind, ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 Reichsmark für 1 Doppelzentner erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. März 1932 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1932.

Der Reichsminister der Finanzen
 H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung
 und Landwirtschaft
 Schiele

Der Reichswirtschaftsminister
 Warmbold

Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten.
Vom 19. März 1932.

Auf Grund der §§ 18 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 178, 198) wird für den am 10. April 1932 statt-

findenden Zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl hiermit verordnet und bestimmt.

§ 1

(1) Die Stimmlisten und Stimmkarteien für den Zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl sind auszulegen:

- a) in den Ländern Preußen, Bayern, Württemberg und Anhalt vom 30. März bis 3. April 1932;
- b) in den übrigen Ländern am 2. und 3. April 1932.

(2) Die Gemeindebehörde kann in den Fällen b des Absatzes 1 die Auslegung schon früher beginnen lassen.

§ 2

(1) Die Abstimmungszeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

(2) In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde eine kürzere, jedoch mindestens 6stündige Abstimmungszeit festsetzen, wenn die Abstimmungszeit für die Reichspräsidentenwahl am 13. März 1932 abgekürzt worden ist. Die abgekürzte Abstimmungszeit muß der für den 13. März 1932 festgesetzten Abstimmungszeit entsprechen.

§ 3

Die Stimmzettel müssen von hellgrünem Papier sein.

Berlin, den 19. März 1932.

Der Reichsminister des Innern

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Groener

Reichswehrminister

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zu der Verordnung über die Einführung eines Overtarifs vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 14 S. 101) muß es bei Nr. 280 des allgemeinen Zolltarifs (S. 106) in Spalte 2 und 3 statt „rh 0,80“ und „rh 4,80“ heißen „rn 0,80“ und „rn 4,80“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.